



## Bitte Zutreffendes ankreuzen

- Meine Erzeugungsanlage hat in den genannten Zeiten keine Strommengen erzeugt.
- Mir sind die Strommengen nicht bekannt, die meine Anlage erzeugt hat.
- Ich erkläre, dass ich die obenstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

## Auszüge aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2023):

### § 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

(5) Für Zeiträume, in denen der Wert des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt.

### § 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

(4) Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 mindestens einmal erfüllt sind, legen die Betreiber von KWK-Anlagen mit der Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 Angaben zur Strommenge vor, die sie in dem Zeitraum erzeugt haben, in dem der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes null oder negativ gewesen ist. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anlagenbetreibers